

ten; dieselben sind jedoch thunlichst nahe bei einander zu situiren.

Die Dienstwohnung des Bahnamtsvorstandes besteht höchstens aus

drei Zimmern, drei Kammern, Küche und Speisekammer,

die des Güterverwalters, falls derselbe Dienstwohnung erhält, aus

zwei Zimmern, drei Kammern, Küche und Speisekammer;

die Dienstwohnung des Billeteurs aus

zwei Zimmern, zwei Kammern und Küche.

#### § 13.

Die zu gewährenden Räumlichkeiten von Dienstwohnungen für andere den Uniformklassen 8 bis mit 12. eingereiheten Bahnbeamten — mit Ausnahme der Oberbahnwärter und Bahnwärter — als die in vorstehenden Paragraphen aufgeführten, sind den in den gedachten Paragraphen gegebenen Bestimmungen analog zu bemessen.

#### § 14.

Die Oberbahnwärter und Bahnwärter erhalten in den nach der beigefügten Zeichnung Fig. 1. 2. 3. auszuführenden Bahnwärterhäusern 1. 2. oder 3. Classe Dienstwohnung. In der Regel soll jedes 5. Bahnwärterhaus, sowie die Bahnwärterhäuser an den Haltestellen als Bahnwärterhaus 2. Classe, oder nach Befinden 1. Classe erbauet werden.

Die für die Schlag- und Signalwärter zu erbauenden Wachtlocale sind nach Fig. 4. auszuführen; in derselben Weise werden die Weichenstellerhäuser ausgeführt, wo sich dergleichen erforderlich machen.

Dresden, am 30. October 1855.

**Finanz-Ministerium.**